

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

P. Jong Export en Groothandel van Bloemen B.V.

ARTIKEL 1. DEFINITIONEN

In diesen allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen bezeichnet der Begriff/Ausdruck:

- a. P. Jong B.V.: die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht P. Jong Export en Groothandel van Bloemen B.V.
- b. Käufer: die natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag mit der Jong B.V. schließt;
- c. Vertrag: den zwischen der P. Jong B.V. und dem Käufer geschlossenen Vertrag;
- d. allgemeine Geschäftsbedingungen: die vorliegenden allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

ARTIKEL 2. ANWENDUNGSBEREICH

- 2.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Angebotsanfragen, Angebote, Verträge und Lieferungen in Bezug auf den Verkauf von Sachen und Waren durch die P. Jong B.V., es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich und schriftlich etwas anderes.
- 2.2 Etwaige Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn und soweit diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Sie haben Vorrang vor den allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden nur dann Anwendung, wenn ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, dass diese unter Ausschluss der vorliegenden Bedingungen auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag Anwendung finden.

ARTIKEL 3. ANGEBOTE

- 3.1 Alle Angebote der P. Jong B.V. unabhängig von deren Form sind vollständig unverbindlich, es sei denn, das Angebot enthält eine Annahmefrist.
- 3.2 Im Falle eines unverbindlichen Angebots, das der Käufer annimmt, hat die P. Jong B.V. das Recht, das Angebot innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang der Annahme zu widerrufen.
- 3.3 Die Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Angebots herrschenden den Selbstkostenpreis bestimmenden Umständen. Die P. Jong B.V. ist berechtigt, den vereinbarten Preis zu erhöhen, wenn sich die den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren ändern.
- 3.4 Angebote gelten stets nur für den konkreten Einzelfall und nicht für Nachbestellungen. Preise unterliegen einer Indexierung.

ARTIKEL 4 VERTRAG

- 4.1 Vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen wird der Vertrag mit der P. Jong B.V. geschlossen, sobald die P. Jong B.V. die Bestellung auf eine branchenübliche Weise ausdrücklich annimmt.
- 4.2 Wenn dies nach Auffassung der Jong B.V. für die Erfüllung des Vertrags notwendig oder wünschenswert ist, darf die P. Jong B.V. in die Erfüllung des Vertrags Dritte einbinden.

ARTIKEL 5. PREISE

- 5.1 Die Preise werden bei Annahme der Bestellung festgelegt.
- 5.2 Wenn nicht anders vereinbart:
- basieren die Preise auf dem durch Angebot und Nachfrage zustande gekommenen Tagespreis;
 - basieren die Preise auf einer Lieferung ab Betrieb P. Jong B.V.;
 - verstehen sich die Preise exklusive Umsatzsteuer, Einfuhrzöllen und anderer Steuern, Gebühren und Abgaben;
 - verstehen sich die Preise exklusive der Kosten für Ein- und Ausladen, Transport und Versicherung, Qualitätskontrolle und/oder phytosanitäre Untersuchung;
 - verstehen sich die Preise exklusive Verpackung;
 - verstehen sich die Preise in Euro, wobei etwaige Kursänderungen weitergegeben werden.
- 5.3 Alle Kosten infolge einer Ergänzung und/oder Änderung des Vertrags durch den Käufer oder in dessen Namen trägt der Käufer.

ARTIKEL 6. LIEFERUNG UND LIEFERZEIT

- 6.1 Die P. Jong B.V. ist verpflichtet, die vereinbarte Menge zu liefern, es sei denn, sie ist aufgrund höherer Gewalt gezwungen, eine geringere Menge zu liefern.
- 6.2 Die P. Jong B.V. ist verpflichtet, den Käufer von der Situation höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen, und dann berechtigt, eine geringere Menge zu liefern.
- 6.3
- a. Als Ort der Lieferung gilt das Lager/der Verarbeitungsraum der P. Jong B.V.
 - b. Bei einer Versendung mit einem eigenen Transportmittel der P. Jong B.V. gilt abweichend von Artikel 6.3.a. als Ort der Lieferung der Bestimmungsort.
 - c. Bei einer Einbindung eines Spediteurs und/oder Transporteurs gilt abweichend von Artikel 6.3.a als Ort der Lieferung der Ort, an dem die eingebundenen Dritten abfahren.
- 6.3 Eine Franko-Lieferung erfolgt nur, wenn und soweit dies vereinbart und durch die P. Jong B.V. auf der Rechnung oder Auftragsbestätigung angegeben wurde.
- 6.5 Durch die P. Jong B.V. angegebene Lieferfristen und -zeiten stellen lediglich Richtangaben dar, aus denen der Käufer bei Überschreitung weder ein Auflösungsrecht noch einen Schadenersatzanspruch herleiten kann, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Die P. Jong B.V. ist auch bei einer vereinbarten äußersten Frist erst in Verzug, nachdem der Käufer diese in Verzug gesetzt hat. Eine äußerste Frist wird nach Billigkeit verlängert, wenn Umstände vorliegen, die in der Risikosphäre des Käufers liegen oder zu Lasten Dritter gehen.
- 6.6 Wenn der Käufer die bestellten Produkte nicht zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort abgenommen hat, trägt die Gefahr eines durch die Verwahrung eventuell auftretenden Qualitätsverlusts der Käufer. Die bestellten Produkte stehen für ihn bereit und werden auf seine Kosten und Gefahr gelagert.
- 6.7 Wenn nach Ablauf einer begrenzten Verwahrungsdauer, die angesichts der Produktart als angemessen angesehen werden kann, keine Abnahme durch den Käufer erfolgt ist und die Gefahr eines Qualitätsverlusts und/oder Verderbens der Produkte nach Auffassung der P. Jong B.V. ein Eingreifen erfordert, um Schäden so weit wie möglich zu verhindern, ist die P. Jong B.V. berechtigt, die betreffenden Produkte zu verkaufen.

- 6.8 Der Käufer ist verpflichtet, die P. Jong B.V. hinsichtlich der etwaigen aus dem in Artikel 6.7 genannten Verkauf resultierenden Preisdifferenz sowie aller weiteren Kosten und Schäden der P. Jong B.V. zu entschädigen.
- 6.9 Die P. Jong B.V. behält sich das Recht vor, Bestellungen nicht auszuführen, wenn der Käufer vorherige Lieferungen nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist bezahlt hat. Die P. Jong B.V. haftet nicht für etwaige Schäden, die dem Käufer infolge der unterbleibenden Lieferung entstehen. Der Käufer ist von diesem (Aussetzungs-)Recht frühzeitig in Kenntnis zu setzen.

ARTIKEL 7. HÖHERE GEWALT

- 7.1 Wenn aufgrund höherer Gewalt nicht vertragsgemäß geliefert werden kann, muss die P. Jong B.V. den Käufer davon so schnell wie möglich per Telefax, per E-Mail oder telefonisch mit schriftlicher Bestätigung in Kenntnis setzen.
- 7.2 Die P. Jong B.V. kann im Falle höherer Gewalt den Vertrag (teilweise) auflösen oder die Lieferung aussetzen, bis die Situation höherer Gewalt beendet ist, ohne dadurch schadenersatzpflichtig zu werden.
- 7.3 Wenn sich die Lieferung im Falle einer Aussetzung um mehr als zwei Tage verzögert, ist der Käufer befugt, den Vertrag aufzulösen.
- 7.4 Unter höherer Gewalt wird verstanden: jeder Umstand, der dem Einfluss der P. Jong B.V. entzogen ist und zur Folge hat, dass die Erfüllung des Vertrags nach vertretbarer Betrachtung nicht mehr verlangt werden kann, wie beispielsweise: Krieg, Kriegsgefahr, Streiks, Brand, Strom-/Internetausfall, extreme Wetterbedingungen, Verkehrsbedingungen oder staatliche Maßnahmen.

ARTIKEL 8. VERPACKUNG

- 8.1 Wenn nicht anders vereinbart, richtet sich die Verpackung nach der im Blumen- und Pflanzengroßhandel üblichen Weise und wird durch die P. Jong B.V. mit der gebotenen Sorgfalt gewählt.
- 8.2 Einwegverpackungen werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- 8.3 Mehrwegverpackungen und andere nachhaltige Materialien (wie etwa Kartons, Container, Stapelwagen usw.), die im Eigentum der P. Jong B.V. verbleiben, werden ebenfalls zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und sind zurückzugeben. Die Kosten für den Rücktransport werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt. Wenn die Rücksendung des Materials innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in einwandfreiem Zustand erfolgt, werden die in Rechnung gestellten Kosten, eventuell abzüglich einer vereinbarten Nutzungsgebühr, gutgeschrieben.
- 8.4 Was nachhaltiges Verpackungsmaterial (wie etwa Stapelwagen, Container usw.) betrifft, das dem Käufer leihweise überlassen wurde, behält sich die P. Jong B.V. für den Fall, dass der Käufer das betreffende Material nicht zurückgibt, das Recht vor, die Kosten dieses Materials dem Käufer nachträglich noch in Rechnung zu stellen und den Käufer hinsichtlich etwaiger weiterer durch das Versäumnis des Käufers verursachter Schäden in Regress zu nehmen.
- 8.5 Falls eine Pfandgebühr in Rechnung gestellt wurde, wird diese verrechnet, nachdem das betreffende Material in einwandfreiem Zustand zurückgegeben wurde. Die Kosten für den Rücktransport werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 9. REKLAMATIONEN UND RÜGEN

- 9.1 Rügen in Bezug auf sichtbare Mängel an gelieferten Produkten sind der P. Jong B.V. sofort nach Feststellung, in jedem Fall jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Empfang der Produkte, mitzuteilen. Eine telefonische Meldung muss innerhalb von zwei Tagen nach Empfang der Produkte durch den Käufer schriftlich bestätigt worden sein.
Darüber hinaus muss der Käufer bzw. der Empfänger der Produkte die Rüge auf den betreffenden Transportpapieren vermerken, um zu dokumentieren, dass der Rügegrund bereits zum Zeitpunkt der Auslieferung der Produkte bestand. Anderenfalls verfällt das Rügerecht des Käufers.
- 9.2 Rügen in Bezug auf verborgene Mängel an gelieferten Produkten sind der P. Jong B.V. sofort nach Feststellung, in jedem Fall jedoch schriftlich so frühzeitig mitzuteilen, dass die Jong B.V. in der Lage ist, die Begründetheit der betreffenden Rügen vor Ort zu prüfen (prüfen zu lassen) und das Gelieferte zurückzuholen (zurückholen zu lassen).
- 9.3 Die Rügen müssen mindestens Folgendes enthalten:
- a. eine ausführliche und präzise Beschreibung der Rüge;
 - b. Angabe etwaiger anderer Umstände, aus denen abgeleitet werden kann, dass die gelieferten und die durch den Käufer abgelehnten Produkte identisch sind.
- 9.4 Die P. Jong B.V. muss in die Lage versetzt werden, die Begründetheit der betreffenden Rügen vor Ort zu prüfen (prüfen zu lassen) und/oder das Gelieferte zurückzuholen (zurückholen zu lassen) und eine Nachbesserung vorzunehmen. Die Produkte müssen in der Originalverpackung bereitgehalten werden.
- 9.5 Rügen in Bezug auf einen Teil der abgelehnten Produkte berechtigen nicht zur Ablehnung der gesamten Lieferung.
- 9.6 Rügen in Bezug auf Rechnungen sind innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Rechnung schriftlich bei der P. Jong B.V. einzureichen.
- 9.7 Nach Ablauf der oben genannten Fristen wird unterstellt, dass der Käufer das Gelieferte beziehungsweise die Rechnung akzeptiert hat. Der Käufer verliert alle Rechte und Befugnisse, die ihm aufgrund eines Mangels zustehen, wenn er nicht innerhalb der oben genannten Fristen gerügt hat und/oder die P. Jong B.V. nicht in die Lage versetzt hat, die Mängel zu beseitigen.

ARTIKEL 10. HAFTUNG

- 10.1 Die P. Jong B.V. haftet nicht für Schäden des Käufers, außer wenn und soweit auf Seiten der P. Jong B.V. Absicht oder grobe Schuld vorliegt.
- 10.2 Aus Mängeln hinsichtlich phytosanitärer und/oder anderer Anforderungen, die im Einfuhrland gelten, kann der Käufer weder einen Schadenersatzanspruch noch ein Recht zur Auflösung des Vertrags herleiten, es sei denn, der Käufer hat die P. Jong B.V. vor dem oder zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses schriftlich von diesen Anforderungen in Kenntnis gesetzt.
- 10.3 Die P. Jong B.V. haftet unter keinen Umständen für Betriebsschäden, Verzugschäden, entgangenen Gewinn, Stagnationsschäden, verringerten Goodwill, immaterielle Schäden oder irgendwelche anderen Folgeschäden des Käufers. Sollte die P. Jong B.V. dennoch schadenersatzpflichtig sein, ist die Haftung der P. Jong B.V. beschränkt auf die Höhe des Rechnungsbetrags exklusive USt. in Bezug auf die Lieferung, auf die sich der Schaden bezieht, und auf maximal den Betrag begrenzt, den die Berufshaftpflichtversicherung der P. Jong B.V. im konkreten Fall auszahlt, zuzüglich der Selbstbeteiligung.

- 10.4 Wenn die P. Jong B.V. hinsichtlich irgendeines Schadens, für den sie ausweislich des mit dem Käufer geschlossenen Vertrags bzw. der vorliegenden Bedingungen nicht haftbar ist, durch einen Dritten in Haftung genommen wird, wird der Käufer die P. Jong B.V. vollumfänglich schadlos halten.
- 10.5 Der Käufer ist verpflichtet, seine Abnehmer darauf hinzuweisen, dass die gelieferten Produkte ausschließlich für Dekorationszwecke bestimmt und nicht für eine innere Anwendung geeignet sind und dass ein fehlerhafter Gebrauch, eine Einnahme oder ein Hautkontakt schädliche Folgen haben kann. Die P. Jong B.V. ist auf keinerlei Weise gegenüber Dritten für solche Folgen haftbar. Der Käufer ist verpflichtet, die P. Jong B.V. hinsichtlich solcher Ansprüche bedingungslos schadlos zu halten.
- 10.6 Wenn die Jong B.V. dennoch schadenersatzpflichtig gegenüber Dritten sein sollte, hat die P. Jong B.V. das Recht, den Käufer in Regress zu nehmen. Dieses Recht erstreckt sich auch auf den durch die P. Jong B.V. zu leistenden/geleisteten Schadenersatz sowie auf Zinsen und gerichtliche und außergerichtliche Kosten.
- 10.7 Ungeachtet der übrigen Bestimmungen in diesen Bedingungen verjährt jede Haftung der P. Jong B.V. nach Ablauf eines Jahres, nachdem das Schadensereignis stattgefunden hat.

ARTIKEL 11. BEZAHLUNG

- 11.1 Die Bezahlung erfolgt nach Wahl der P. Jong B.V.:
- a. ohne Abzüge in bar bei Auslieferung oder
 - b. durch Einzahlung oder Überweisung auf ein durch die P. Jong B.V. angegebenes Bankkonto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Der Käufer hat den Rechnungsbetrag ohne Abzüge zu bezahlen.
- 11.2 Der Käufer hat die Rechnungen der P. Jong B.V. gemäß Artikel 11.1 zu begleichen, ohne sich auf eine Kürzung, Aussetzung oder Aufrechnung berufen zu können.
- 11.3 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist ist der Käufer mit Ablauf dieser Frist in Verzug, ohne dass die P. Jong B.V. den Käufer zunächst in Verzug setzen muss.
- 11.4 Ist der Käufer in Verzug, hat die P. Jong B.V. das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung im Wege einer bloßen an den Käufer gerichteten Mitteilung aufzulösen, ohne schadenersatzpflichtig zu sein.
- 11.5 Die P. Jong B.V. ist bei Verzug des Käufers berechtigt, ab dem Fälligkeitstag der Rechnung bis zum Tag der vollständigen Begleichung Zinsen in Höhe von 1,5 % oder, falls diese höher sind, die gesetzlichen Zinsen in Rechnung zu stellen.
- 11.6 Durch den Käufer geleistete Zahlungen erfolgen stets zuerst auf alle geschuldeten Kosten und Zinsen und danach stets auf die Rechnungen, die bereits die längste Zeit offen sind. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer bei der Zahlung angibt, dass sich diese auf eine spätere Rechnung bezieht.

- 11.7 Die P. Jong B.V. ist bei Verzug des Käufers außerdem berechtigt, den dadurch entstandenen Währungskursverlust in Rechnung zu stellen.
- 11.8 Ferner ist der Käufer verpflichtet, neben der Hauptforderung und den (Handels-)Zinsen auch alle außergerichtlichen Kosten der P. Jong B.V. zu bezahlen. Die außergerichtlichen Kosten werden auf 15 % der Hauptsumme festgelegt, mindestens jedoch auf € 250,00. Die gerichtlichen Kosten sind nicht auf den Betrag beschränkt, der gemäß dem Liquidationstarif geschuldet ist, sondern umfassen die Kosten, die die P. Jong B.V. im Zusammenhang mit dem Verfahren tatsächlich schuldet, darin inbegriffen die gesamten Kosten für Rechtsbeistand.

ARTIKEL 12. EIGENTUMSVORBEHALT / VORBEHALTENES PFANDRECHT

- 12.1 Die P. Jong B.V. bleibt Eigentümerin aller gelieferten Produkte, solange der Käufer nicht in voller Höhe bezahlt hat und solange der Käufer Forderungen wegen einer Vertragsverletzung, darin inbegriffen Forderungen in Form von Vertragsstrafen, Zinsen und Kosten, nicht beglichen hat.
- 12.2 Solange der Käufer die im vorstehenden Absatz genannten Forderungen nicht beglichen hat, ist der Käufer nicht berechtigt, das Eigentum an den Produkten zu übertragen oder die Produkte zu belasten, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs. Bei Insolvenz oder gerichtlichem Zahlungsaufschub des Käufers ist der Verkauf oder die Nutzung im Rahmen der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs nicht gestattet. Der Käufer ist nicht befugt, die Produkte zu verpfänden oder irgendein dingliches Recht daran zu bestellen.
- 12.3 Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte getrennt zu verwahren und als Eigentum der P. Jong B.V. zu kennzeichnen; unterlässt er dies, wird unterstellt, dass alle bei dem Käufer vorhandenen Produkte der gleichen Art, wie sie die P. Jong B.V. geliefert hat, in deren Eigentum stehen.
- 12.4 Bei der Ausübung der Rechte der P. Jong B.V. aus dem Eigentumsvorbehalt wird der Käufer stets auf erstes Anfordern und auf eigene Kosten seine uneingeschränkte Mithilfe leisten; unterlässt er dies, schuldet er eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Rechnungswerts pro Tag. Der Käufer haftet für alle Kosten, die die P. Jong B.V. im Zusammenhang mit ihrem Eigentumsvorbehalt und den damit verbundenen Aktivitäten aufwenden muss, ebenso wie für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die der P. Jong B.V. entstehen.
- 12.5 Wenn der Käufer die ihm gegenüber der P. Jong B.V. obliegenden Zahlungsverpflichtungen verletzt oder die P. Jong B.V. gute Gründe für die Befürchtung hat, dass der Käufer diese Verpflichtungen verletzen wird, ist die P. Jong B.V. berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zurückzunehmen, ohne den Käufer zunächst in Verzug setzen zu müssen. Der Käufer gestattet der P. Jong B.V. hiermit bereits vorab, den Ort zu betreten, an dem sich diese Produkte befinden, und diese Produkte auch tatsächlich zurückzunehmen. Nach der Rücknahme wird dem Käufer der Marktwert, der unter keinen Umständen den ursprünglichen Kaufpreis übersteigen kann, abzüglich der mit der Rücknahme verbundenen Kosten gutgeschrieben.
- 12.6 Sollte ein Dritter in Bezug auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte irgendein Recht bestellen wollen oder geltend machen, ist der Käufer verpflichtet, die P. Jong B.V. unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

- 12.7 In Bezug auf ausgelieferte Sachen, die durch Bezahlung ins Eigentum des Käufers übergegangen sind, behält sich die P. Jong B.V. zur Absicherung der Begleichung aller Forderungen, die sie unabhängig von deren Grundlage gegen den Käufer hat, hiermit bereits vorab die Pfandrechte im Sinne von Artikel 3:237 BW (Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande) vor. Die in diesen Artikel aufgenommene Befugnis gilt auch für die durch die P. Jong B.V. gelieferten Produkte, soweit diese be- oder verarbeitet worden sind, wodurch die P. Jong B.V. ihren Eigentumsvorbehalt verloren hat.
- 12.8 Der Käufer räumt der P. Jong B.V. zur Absicherung der Begleichung aller Forderungen, die sie gegen den Käufer hat, ein Faustpfandrecht an Produkten ein, die durch die P. Jong B.V. in ihren Herrschaftsbereich verbracht worden sind.

ARTIKEL 13. RECHTSWAHL / GERICHTSSTAND

- 13.1 Alle mit der P. Jong B.V. geschlossenen Verträge unterliegen dem niederländischen Recht.
- 13.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten, die zwischen der P. Jong B.V. und dem Käufer entstehen, ist das im Bezirk Nord-Holland zuständige Gericht, sofern nicht die P. Jong B.V. etwas anderes beschließt oder aufgrund zwingender Rechtsvorschriften ein anderes Gericht zuständig ist.